



## 1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Angebote und Rechtsgeschäfte des Unternehmens Dornauer-Grillitsch GmbH. Metalltechnik und Oberflächentechnik (im Folgenden kurz „Käufer“), und zwar für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von sonstigen Leistungen an den Käufer. Diese Bedingungen regeln soweit im Einzelfall nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, das Vertragsverhältnis.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter, die den Geschäftsbedingungen des Käufers widersprechen gelten nur insoweit, als der Käufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Käufers.

## 2. Bestellung

2.1. Bestellungen, Änderungen sowie Ergänzungen zu diesen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Käufer schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Bestellungen können jedoch auch auf elektronischem Wege, vorausgesetzt, dies wurde vorher ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Die Annahme des Auftrages ist dem Käufer umgehend zu bestätigen. Eine entsprechende Bestätigung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, vorausgesetzt, dies wurde vorher ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

2.2. Der Käufer behält sich den Widerruf des erteilten Auftrages vor, wenn die ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Bestellung beim Käufer eingelangt ist. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesandt wurde. Weicht eine Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Lieferant in dieser deutlich unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen darauf hinzuweisen. Der Käufer ist an eine derartige Abweichung nur gebunden, wenn er ihr ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eine vorbehaltlose Warenannahme gilt jedenfalls nicht als solche Zustimmung.

2.3. Die Weitergabe von Aufträgen im Ganzen oder größtenteils darf nur mit Zustimmung des Käufers erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Käufer zum ersatzlosen Widerruf dieses Auftrages, weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

2.4. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, oder wird über sein Vermögen ein Konkursverfahren, ein gerichtliches, oder ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren eröffnet, ist der Käufer unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 3. Lieferung

3.1. Die in der Bestellung angeführte Lieferzeit (Liefertermine oder Lieferfrist) ist verbindlich und versteht sich als Zeitpunkt des Wareneingangs an dem genannten Bestimmungsort, ansonsten im Hause des Käufers. Wird die Einhaltung des Liefertermins gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Auch bei Akzeptierung einer Lieferterminverschiebung durch den Käufer behält sich der Käufer die Anrechnung einer Pönale von 3% pro angefangener Woche Verzögerung, beginnend mit dem der Lieferwoche folgenden Montag, maximal jedoch 15% des gesamten Auftragsvolumen, ausdrücklich vor. Weiters ist der Lieferant bei von ihm zu vertretenden Lieferterminüberschreitungen verpflichtet, das schnellste zur Verfügung stehende Transportmittel unbeschadet der in der Bestellung vorgeschriebenen Versandart zur Minderung des Terminverzuges, einzusetzen. Die Kosten für diesen Transport gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.2. Im Falle eines Lieferverzuges, welcher vom Lieferant zu vertreten ist, ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Nachfrist gesetzt werden muss. Wurde ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag mit der Überschreitung des Termins aufgelöst, es sei denn der Käufer begehrt binnen 14 Tagen die Erfüllung des Vertrages.

3.3. Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Käufers, ausgenommen Lieferung bis maximal 5 Kalendertagen vor dem vereinbarten Termin, wobei in diesen Fällen die Zahlungsfristen erst mit dem vertraglich vereinbarten Termin beginnen.

3.4. Die Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, nach DDP (Incoterms 2000) an den benannten Bestimmungsort. Ist kein Bestimmungsort vereinbart so erfolgen Lieferungen stets nach DDP Marburgerstraße 109, A-8435 Wagna. Die vom Lieferant beigestellten Mehrwegverpackungen, das sind insbesondere Paletten, Aufsatzrahmen, Rungen, Gitterboxen, sind dem Käufer kostenlos zur Verfügung zu stellen und werden bei Lieferung in gleicher Menge und Güte getauscht.

3.5. Lieferpapiere und Verpackung sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen so zu wählen, dass eine beschädigungsfreie Lieferung und effiziente interne Manipulation gewährleistet ist. Ist bereits innerhalb der Lieferfrist des Lieferanten abzusehen, dass dieser seine Lieferungen bzw Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so ist der Käufer berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden.

3.6. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich der Käufer das Recht vor, dem Lieferant daraus resultierende Mehrkosten, das sind insbesondere Lagerkosten, zu berechnen sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen. Der Käufer trägt bis zum vereinbarten Liefertermin lediglich die Haftung eines Verwahrers.

## 4. Transport und Gefahrtragung

4.1. Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei dem vom Käufer bekanntgegebenen Bestimmungsort, und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme des Käufers auf den Käufer über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung nicht.

4.2. Jegliche Haftung für die nicht rechtzeitige Beförderung oder Transportschäden trifft den Lieferant. Die Gefahr geht erst mit der Übergabe an den Käufer über, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Durch die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch den Käufer werden allfällige Ersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

## 5. Preise und Zahlung

5.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nicht anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, Festpreise und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfanges laut Bestellung unveränderlich.

5.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an dem im Vertrag vereinbarten Bestimmungsort einschließlich Verpackung ein. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.

5.3. Die Zahlung erfolgt, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, nach vertragsgemäßen Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung bedeutet weder die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch den Verzicht dem Käufer zustehender Rechte. Mit Durchführung des Überweisungsauftrages an die Bank des Käufers, spätestens am Fälligkeitstag, gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt. Bankspesen der Empfängerbank sind vom Lieferant zu tragen.

5.4. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist der Käufer berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mangelbeseitigung aufzuschieben.

5.5. Die Aufrechnung durch den Käufer mit allfälligen Gegenforderungen ist jedenfalls zulässig.

## 6. Rechnung

6.1. Die ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an den Käufer zu senden. Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die einzelnen Positionen so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können. Bestellnummer und Bestelldaten sind in der Rechnung anzuführen. Rechnungen über Arbeitsleistungen sind vom Käufer bestätigte Zeitausweise beizugeben. Die Verrechnung von Arbeitsleistungen hat im 15 Minuten Takt zu erfolgen.

6.2. Der Käufer behält sich vor, Rechnungen, die den Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten oder den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften widersprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesen Fällen gilt die Rechnung als nicht gelegt. Der Lieferant ist dem Käufer gegenüber weder zur Aufrechnung noch zu einer Abtretung von Forderungen an Dritte berechtigt.

## 7. Stornierung

7.1. Der Käufer behält sich vor, auch ohne Verschulden des Lieferanten ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Lieferant lediglich berechtigt, seine bis zum Tage der Auflösung nachweislich erbrachten Leistungen zu verrechnen, nicht jedoch entgangenen Gewinn. Durch den Lieferant erzielbare oder erzielte Vorteile sind ebenfalls zu berücksichtigen. Der Lieferant ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktritts alle Anstrengungen zur Kostenminimierung zu übernehmen.

## 8. Qualität und Dokumentation

8.1. Die Lieferung muss den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, frei von Sachmängeln sein, sowie für die vom Käufer vorausgesetzte Verwendung geeignet sein. Der Lieferant hat die Qualität seiner an den Käufer zu liefernden Erzeugnisse ständig an den neuesten Stand der Technik auszurichten und uns auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

8.2. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere aber seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese auf Verlangen des Käufers kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Käufer ein.

1.1. Die Lieferung hat entsprechende Dokumentationen, das sind insbesondere Gebrauchsanleitungen, Lager- und Betriebsvorschriften zu beinhalten. Der Lieferant haftet für Schäden die aus fehlender oder fehlerhafter Dokumentation entstehen.

## 9. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

9.1. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte

Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- und Konstruktionsfehler ist der Käufer berechtigt sofort die in Punkt 9.3 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.

9.2. Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf der Zustimmung des Käufers. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht in Gewahrsam des Käufers befindet, trägt der Lieferant die Gefahr.

9.3. Wird der Mangel auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist beseitigt, so kann der Käufer nach Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadenersatz fordern.

9.4. In dringenden Fällen, das sind insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außerordentlicher hoher Schäden, zur Beseitigung geringfügiger Mängel, sowie im Fall des Verzuges des Lieferanten mit der Beseitigung eines Mangels ist der Käufer berechtigt, nach vorhergehender Information des Lieferanten und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Lieferanten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen, oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Lieferant verspätet liefert oder leistet, und der Käufer Mängel sofort beseitigen muss, um einen eigenen Lieferverzug zu vermeiden.

9.5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers aus Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß Punkt 4.1; die Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers aus Rechtsmängeln beträgt zehn Jahre ab Gefahrübergang gemäß Punkt 4.1. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit der Absendung der Mängelanzeige des Käufers beginnt und mit Erfüllung des Mängelanspruchs endet.

9.6. Hat der Lieferant entsprechend den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen des Käufers zu liefern oder zu leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, steht dem Käufer die in Punkt 9.3 genannten Rechte sofort zu.

9.7. Die gesetzlichen Rechte des Käufers bleiben im Übrigen unberührt.

## 10. Wiederholte Leistungsstörungen

10.1. Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so ist der Käufer zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an den Käufer zu erbringen verpflichtet ist.

## 11. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

11.1. Der Lieferant stellt den Käufer von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines von ihm gelieferten Produktes gegen den Käufer erheben, und erstattet dem Käufer die notwendigen Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung

## 12. Technische Unterlagen, Werkzeuge und Fertigungsmaterial

12.1. Vom Käufer zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel usw. bleiben das Eigentum des Käufers. Sie sind dem Käufer nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurück zu geben, insbesondere ist der Lieferant zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Der Lieferant darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Be-

stellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.

12.2. Werden die in Punkt 12.1 Satz 1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf Kosten des Käufers vom Lieferant erstellt, so gilt Punkt 12.1 sinngemäß. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände unentgeltlich; der Käufer kann jederzeit die Rechte des Lieferanten in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand herausverlangen.

12.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die genannten Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben. Beauftragt der Lieferant zur Ausführung einer Bestellung des Käufers einen Sublieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen, Mustern udgl, dann tritt der Lieferant seine Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung dieser dem Käufer ab.

## 13. Beistellung von Material durch den Käufer

13.1. Vom Käufer beigestelltes Material bleibt Eigentum des Käufers und ist vom Lieferant unentgeltlich und mit größter Sorgfalt getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung des Käufers verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Lieferant zu ersetzen.

13.2. Verarbeitet der Lieferant das beigestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit für den Käufer. Der Käufer wird unmittelbar Eigentümer der daraus entstehenden Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht dem Käufer Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

## 14. Geheimhaltung

14.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten sowie sämtliche damit zusammenhängende technische und kaufmännische Unterlagen und Einrichtungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln.

14.2. Bei durch den Käufer genehmigter teilweiser Vergabe von Unteraufträgen zur jeweils gegenständlichen Bestellung an Unterlieferanten hat der Lieferant den Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden.

14.3. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren usw nicht auf die Geschäftsbeziehung hinweisen.

14.4. Die Daten Lieferanten, das sind die Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechpersonen und bestellte Lieferungen und Leistungen aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet.

## 15. Eigentumssicherung

15.1. Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes durch den Lieferant wird ausdrücklich ausgeschlossen. An den von vom Käufer abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferant zur Verfügung gestellten Prototypen, Mustern, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen

und anderen Unterlagen behält sich der Käufer das Eigentum oder Urheberrecht vor.

## 16. Allgemeines

16.1. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## 17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

17.1. Als Erfüllungsort für die Leistung gilt der vom Käufer bekannt gegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz. Der Käufer behält sich jedoch das Recht vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen. Vertragssprache ist deutsch.

17.2. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.,

© Dornauer-Grillitsch GmbH. Stand 2010-07-22